



ATLANTIC Hotel Kiel

08.09.2025

Schnell handeln, richtig melden: Datenpannen gem. Art. 33 DSGVO

- **Davina Klemm (ULD)**
- **Marie-Christin Jacob (ULD)**

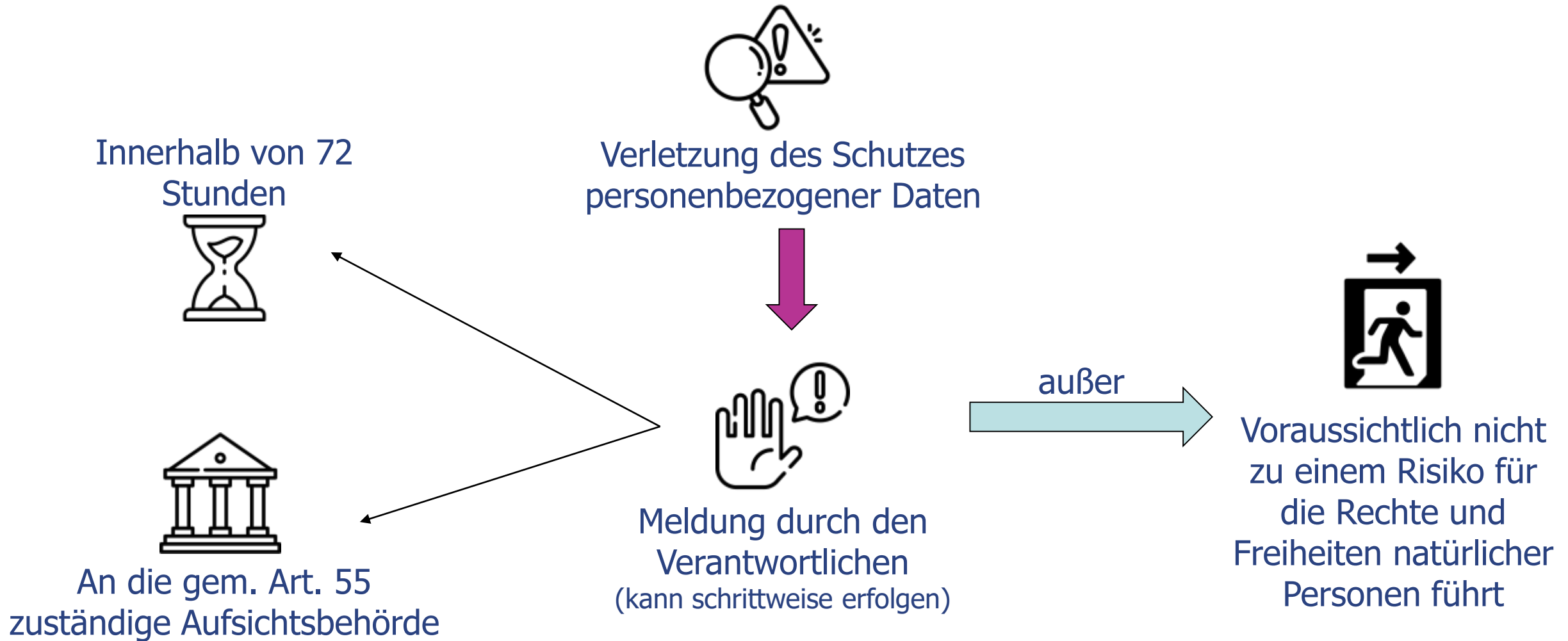


Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Überblick

1. Wann ist eine Meldung nach Art. 33 DSGVO notwendig?
2. Wie erfolgt eine Meldung nach Art. 33 DSGVO?
3. Was passiert mit den Meldungen gem. Art. 33 DSGVO?
4. Beispiele aus der Praxis
5. Abschluss

1. Wann ist eine Meldung nach Art. 33 DSGVO notwendig?



1. Wann ist eine Meldung nach Art. 33 DSGVO notwendig?



Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

-> Begriffsbestimmung gem. Art. 4 Nr. 12 DSGVO

Der Ausdruck „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ bezeichnet eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

1. Wann ist eine Meldung nach Art. 33 DSGVO notwendig?



Verantwortliche ≠ Sachbearbeiter oder Datenschutzbeauftragter
→ z. B. Geschäftsführer oder (Ober-)Bürgermeister

Delegieren erlaubt

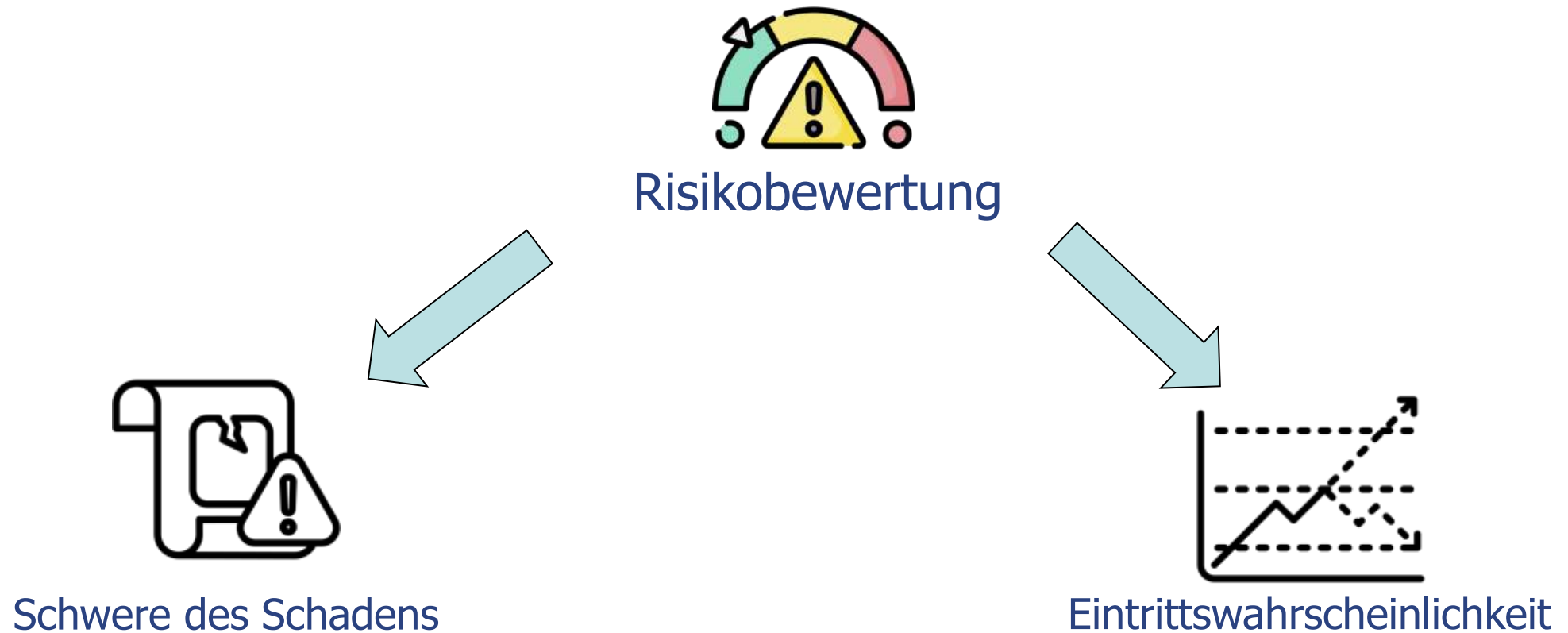


Art. 55 DSGVO
Zuständige Aufsichtsbehörde des jeweiligen Bundeslandes



Grundsätzlich: 72 Stunden
Später? → Begründung für die Verzögerung beifügen

1. Wann ist eine Meldung nach Art. 33 DSGVO notwendig?



1. Wann ist eine Meldung nach Art. 33 DSGVO notwendig?



Schaden - physisch, materiell oder immateriell

finanzieller Verlust

wirtschaftliche
Nachteile

Identitätsdiebstahl

gesellschaftliche
Nachteile

Rufschädigung

Diskriminierung

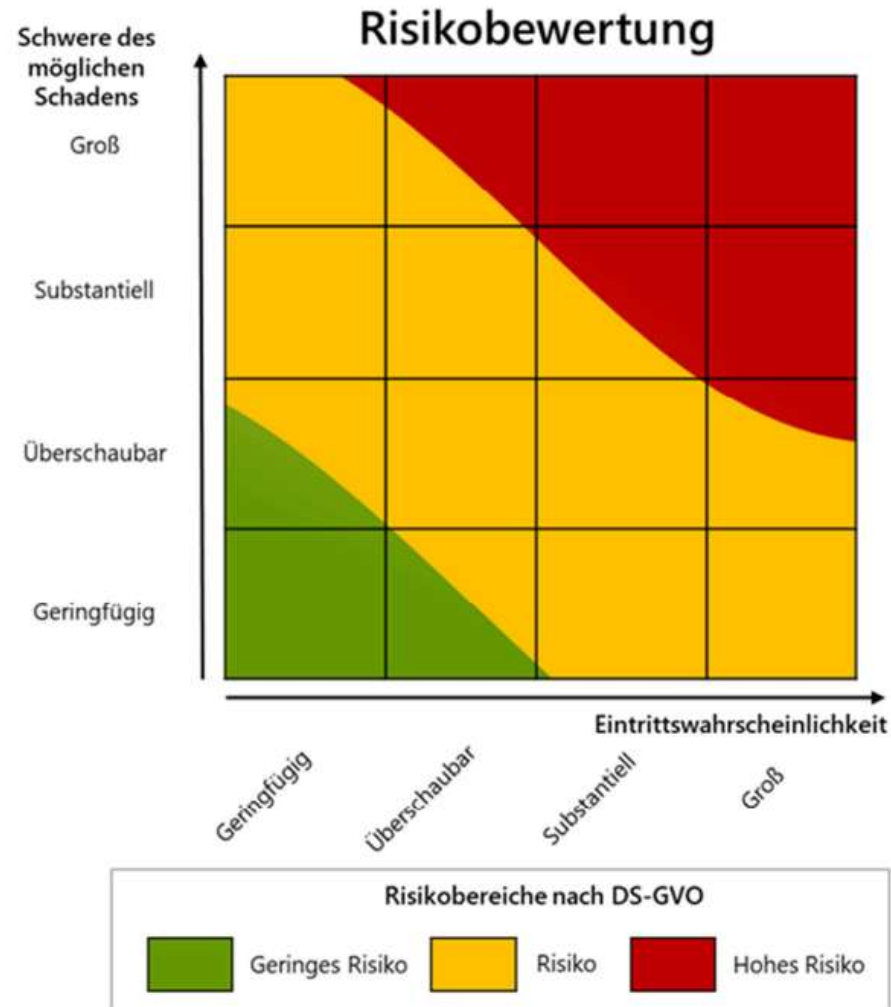
1. Wann ist eine Meldung nach Art. 33 DSGVO notwendig?



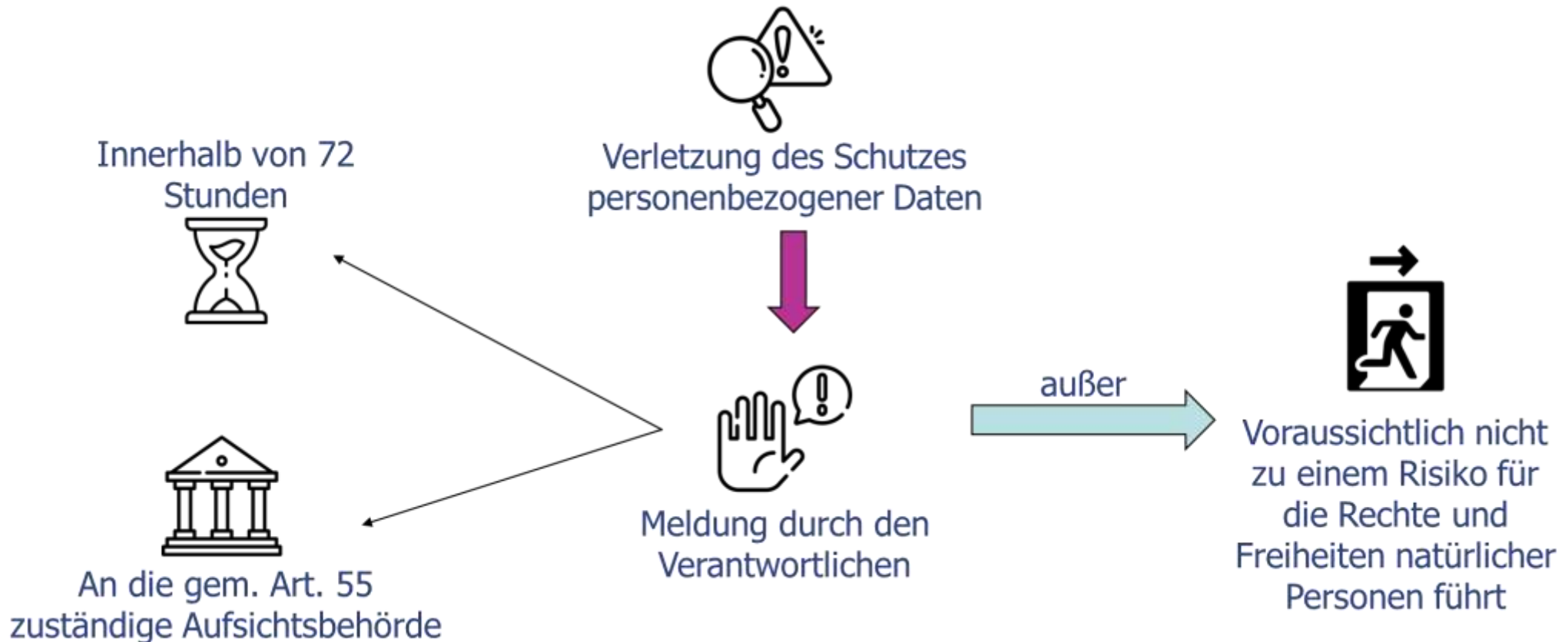
Eintrittswahrscheinlichkeit

Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikos beschreibt, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein bestimmtes Ereignis (das selbst auch ein Schaden sein kann) eintritt und mit welcher Wahrscheinlichkeit es zu Folgeschäden kommen kann.

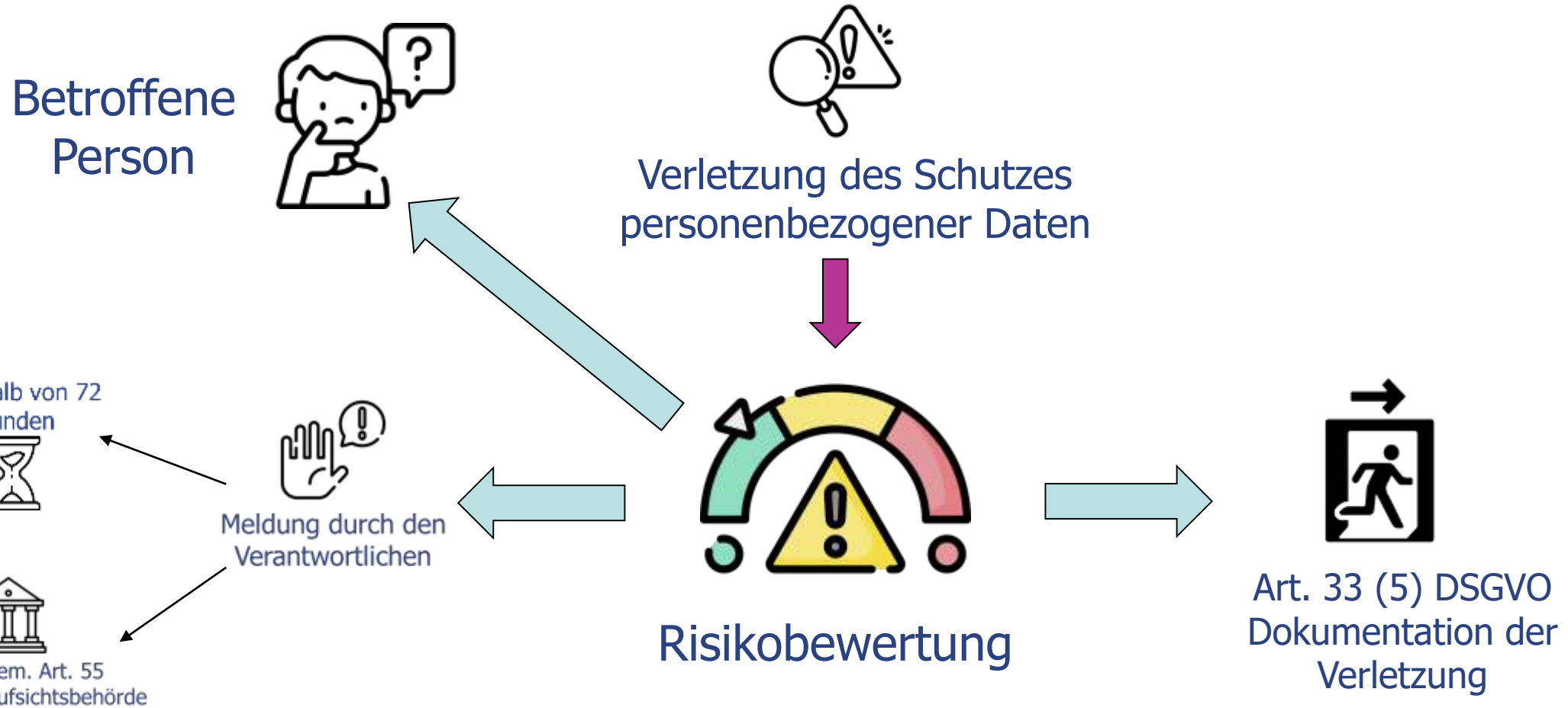
1. Wann ist eine Meldung nach Art. 33 DSGVO notwendig?



1. Wann ist eine Meldung nach Art. 33 DSGVO notwendig?



1. Wann ist eine Meldung nach Art. 33 DSGVO notwendig?



1. Wann ist eine Meldung nach Art. 33 DSGVO notwendig?



Betroffene Person - Pflicht zur Benachrichtigung

Pflicht zur Benachrichtigung gem. Art. 34 DSGVO

Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.

Ausnahmetatbestände werden im 3. Absatz abschließend genannt

2. Wie erfolgt die Meldung nach Art. 33 DSGVO?

Gem. Art. 33 Abs. 3 DSGVO enthält die Meldung zumindest folgende Informationen:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze
- b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen

2. Wie erfolgt die Meldung nach Art. 33 DSGVO?

Gem. Art. 33 Abs. 3 DSGVO enthält die Meldung zumindest folgende Informationen:

- c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
- d) eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen

2. Wie erfolgt die Meldung nach Art. 33 DSGVO?

Meldungen an das ULD

Sie sind hier: » [Meldungen an das ULD](#)



Beschwerde einreichen



Kontaktdaten des
Datenschutzbeauftragten melden



Datenpanne melden

3. Was passiert mit den Meldungen gem. Art. 33 DSGVO?

Die Aufsichtsbehörde muss in ihrem Hoheitsgebiet die Anwendung der DSGVO überwachen und durchsetzen (Art. 57 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)

- Prüfung, ob die Meldung den Vorgaben des Art. 33 DSGVO entspricht
- Prüfung, ob die personenbezogenen Daten zum Zeitpunkt des Vorfalls in einer Weise verarbeitet wurden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet (Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO i.V.m. Art. 32 DSGVO).

3. Was passiert mit den Meldungen gem. Art. 33 DSGVO?



Sicherheit der Verarbeitung gem. Art. 32 Abs. 1 Buchst. d DSGVO

Verantwortliche treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

-> Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um einen erneuten gleichartigen Vorfall zu verhindern?

3. Was passiert mit den Meldungen gem. Art. 33 DSGVO?



Typische Verbesserungsmaßnahmen

- Sensibilisierung der Mitarbeitenden
- Konfigurative Änderungen in E-Mail-Systemen beim Versand an großen Verteiler
- Nutzung von Verteilerlisten
- Stichprobenkontrollen (z.B. bei Massendruckern oder Phishing-Mails)
- Technische Anpassungen
- Regelmäßige Überprüfung der Berechtigungskonzepte
- Aufräumen der Datenbestände
- Aktuelle Software- und Hardwareversionen
- Zeitnahes Einspielen von Sicherheitspatches
- Backup

4. Beispiele aus der Praxis



4. Beispiele aus der Praxis



4. Beispiele aus der Praxis



4. Beispiele aus der Praxis



4. Beispiele aus der Praxis

- vertauschte E-Mail-Anhänge
- E-Mail-Versand cc statt bcc – „offener E-Mail-Verteiler“
- (Massen-)Fehldrucke durch Formatierungsfehler
- falsche Zugriffsberechtigungen in Dateisystemen
- Angriff mit Ransomware („Verschlüsselungstrojaner“)

Vertiefende Literatur

- Kurzpapier Nr. 18 der DSK „Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“
- EDSA: Leitlinien 09/2022 zu Beispielen für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten
- Webseite des ULD: www.datenschutzzentrum.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Gerne beantworten wir jetzt Ihre Fragen!

**Davina Klemm / Marie-Christin Jacob
0431/988-1200**

Zahlen – Daten - Fakten

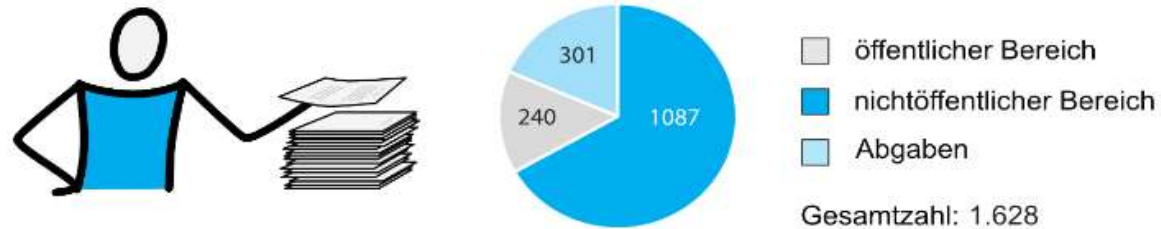


Abb. 1: Zahl der bearbeiteten Beschwerden 2024

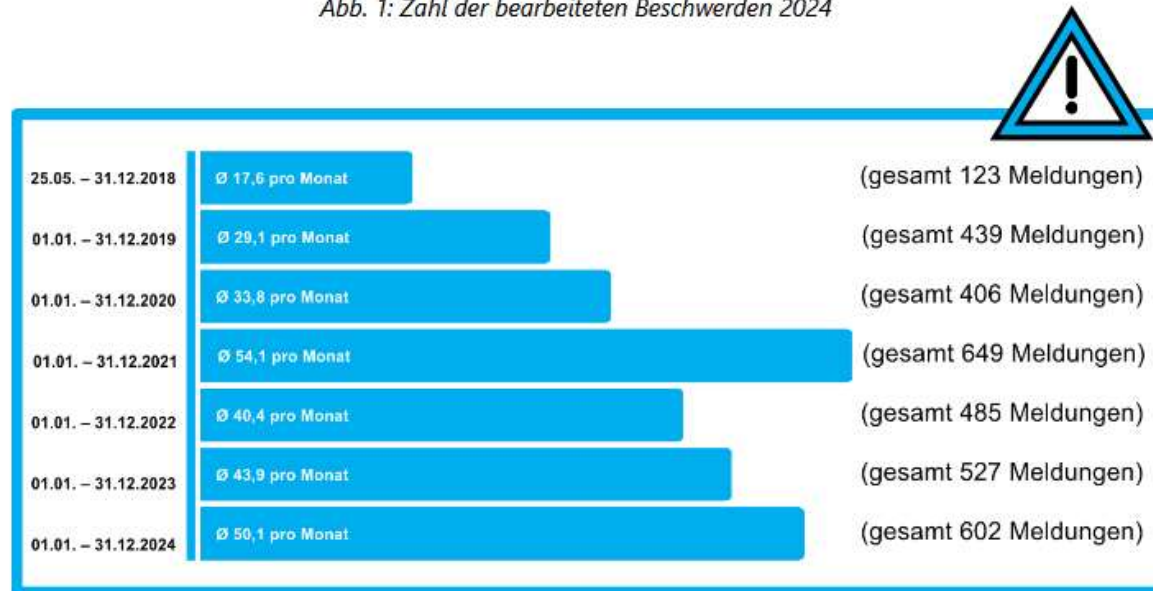


Abb. 2: Zahl der bearbeiteten Meldungen nach Artikel 33 DSGVO